

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Rheinpfalz
Abt. Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung
Flurbereinigung Neustadt-Duttweiler
Az.: 41863-HA8.1.

67433 Neustadt a.d.W.,
25.10.2019
Konrad-Adenauer-Str. 35
Telefon: 06321/671-0
Telefax: 06321/671-1250
Internet: www.dlr.rlp.de

Flurbereinigung Neustadt-Duttweiler

Vorläufige Anordnung gemäß § 36

*Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546),
zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)*

I. Anordnung

1. Den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, die von dem vorzeitigen Ausbau der nachfolgend genannten gemeinschaftlichen Anlagen betroffen sind, wird zum Zweck des Ausbaues dieser Anlagen ab dem **04.11.2019** Besitz und Nutzung an den betroffenen Flächen entzogen.
2. Es handelt sich um die in dem gemäß § 41 Abs. 3(4) FlurbG am 24.10.2019 festgestellten Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan enthaltenen Wege, Gewässer, Bodenlagerflächen und landespflegerischen Anlagen.

Der genaue Verlauf der Wege und Gewässer, die landespflegerischen Anlagen und Bodenlagerflächen, für deren Ausbau die infrage kommenden Grundstücke ganz oder teilweise in Anspruch genommen werden, sind in der Karte, die ein wesentlicher Bestandteil dieser Anordnung ist, dargestellt.
3. Die Teilnehmergeinschaft Neustadt-Duttweiler wird zum gleichen Zeitpunkt in den Besitz dieser Flächen eingewiesen.
4. Folgende Flurstücke sind von dieser vorläufigen Anordnung betroffen:

Gemarkung Geinsheim, Flurstücke Nummern

6368 und 7151

Gemarkung Duttweiler, Flurstücke Nummern

2379, 2379/2, 2380, 2380/2, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388/1, 2389/1, 2390, 2391, 2393, 2395, 2398, 2522/1, 2522/2, 2523/1, 2523/2, 2524, 2524/1, 2524/2, 2525, 2525/3, 2525/4, 2526/2, 2526/3, 2530, 2534/1, 2536, 2538, 2540, 2540/2, 2541, 2548, 2549, 2550/1, 2550/2, 2553/1, 2555, 2556, 2559, 2559/2, 2560, 2560/1, 2562, 2562/1, 2564, 2564/2, 2565, 2568, 2570, 2574, 2576, 2577, 2578/1, 2579/2, 2579/3, 2579/4, 2579/5, 2580, 2580/2, 2581/1, 2581/2, 2582/1, 2582/2, 2584, 2584/1, 2585, 2585/2, 2590, 2591, 2592/1, 2592/2, 2594, 2596, 2599/2, 2600, 2605, 2608, 2609/1, 2611, 2611/1, 2612/2, 2612/3, 2613, 2614, 2615, 2616, 2616/2, 2617/4, 2617/5, 2617/6, 2617/7, 2617/8, 2617/9, 2617/10, 2618/1, 2618/2, 2619/4, 2619/5, 2619/6, 2619/7, 2619/8, 2619/9, 2620/1, 2620/2, 2621/3, 2621/4, 2621/5, 2621/6, 2622/1, 2622/2, 2623,

2623/2, 2624/1, 2624/2, 2625/1, 2625/2, 2626/1, 2626/2, 2627/1, 2627/2, 2628/3, 2628/4, 2628/5, 2628/6, 2629/1, 2629/2, 2630/1, 2630/2, 2631/1, 2631/2, 2632, 2633, 2634, 2636, 2637, 2637/2, 2638, 2639, 2640, 2641, 2641/2, 2641/3, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2657/2, 2658, 2658/2, 2659, 2660, 2661, 2662, 2664, 2665, 2668, 2668/1, 2669, 2669/2, 2670, 2671, 2672, 2673/4, 2673/5, 2674/1, 2675/1, 2676, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2690, 2691, 2692, 2692/2, 2692/3, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2703, 2703/3, 2704/3, 2704/6, 2704/7, 2705/1, 2705/2, 2706/1, 2706/2, 2707/1, 2707/2, 2709/1, 2709/2, 2710, 2711, 2712, 2713, 2914/1, 2914/4, 2914/5, 2922/5, 2927/2, 3111/2, 3112, 3113, 3149/2, 3356/1, 3514 und 3515

II. Entschädigung

Eine Entschädigung zum Ausgleich für vorübergehende Nachteile kann nur in Härtefällen auf Antrag gewährt werden.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1294), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

IV. Hinweise

1. Die Grenzen der beanspruchten Rebflächen - obere und untere Begrenzung der Wege sowie der Flächen für Bodenzwischenlager, Bodenanschüttungen und Baustelleneinrichtungen sind mit Signalstäben kenntlich gemacht.
2. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten werden ausdrücklich gebeten, die für die Baumaßnahmen benötigten Flächen unmittelbar nach der Traubenlese, spätestens bis zum 02.11.2019 von jeglichen Erziehungseinrichtungen, Rebstöcken oder sonstigem Bewuchs freizustellen und Drahterziehungsanlagen zu sichern.
3. Die von der vorläufigen Anordnung betroffenen Bewirtschafter werden darauf hingewiesen, dass sie für beantragte Prämien im Rahmen der Agrarförderung in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr ihre Flächennachweise um die jeweiligen Flurstücke entsprechend korrigieren und unverzüglich der zuständigen Bewilligungsbehörde mitteilen (siehe § 3 Abs. 1 Gesetz gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (Subventionengesetz - SubvG) vom 29.07.1976 (BGBl. I S. 2034, 2037)).

4. Die Karte sowie ein Abdruck dieser Anordnung liegen ab sofort einen Monat bei der

- Stadtverwaltung Neustadt, im Bauberatungszentrum, Amalienstraße 6, 67434 Neustadt

und beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinpfalz, Abteilung Landentwicklung, Ländliche Bodenordnung, Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt, Zimmer Nr. 6, jeweils während der allgemeinen Dienstzeit

- sowie zusätzlich bei dem Vorsitzenden des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft, Herrn Reinhard Bossert, Dudostraße 25, 67435 Neustadt-Duttweiler zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Die vorläufige Anordnung und die zugehörige Karte können ebenfalls im Internet unter „www.dlr-rheinpfalz.rlp.de - direkt zu Bodenordnungsverfahren - PNR. 41863 Neustadt-Duttweiler, 4. Bekanntmachungen und 5. Karten“ eingesehen werden.

Begründung

1. Sachverhalt:

Das Flurbereinigungsverfahren wurde durch Beschluss des Kulturamtes Neustadt (nun Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz) vom 17.11.1999 angeordnet. Die Anordnung ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft aufgestellte und mit den Trägern öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretung erörterte Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde am 24.10.2019 durch die Obere Flurbereinigungsbehörde festgestellt und ist für sofort vollziehbar erklärt worden.

Der Vorstand wurde am 18.10.2019 zu den vorgesehenen Regelungen und den Entschädigungsfragen gehört.

2. Gründe

2.1 Formelle Gründe

Der Verwaltungsakt wird vom Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum DLR Rheinpfalz als zuständige Behörde erlassen.

Rechtsgrundlage für den Erlass der Vorläufigen Anordnung ist § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794).

Die Anhörung des Vorstandes ist erfolgt.

Die formellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

2.2 Materielle Gründe

Zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung und zur Vorbereitung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes ist es notwendig, die gemeinschaftlichen Anlagen (Wege, Gewässer und landespflegerische Anlagen) teilweise vorweg auszubauen bzw. herzustellen. Mit dem Ausbau soll insbesondere erreicht werden, dass unmittelbar nach der Besitzeinweisung die neuen Grundstücke ohne Inanspruchnahme der Grundstücke anderer Beteiligter erreicht werden und die Wirkungen der Anlagen sich frühzeitig entfalten können.

Die Vermarkung und Vermessung der endgültigen Grenzen der gemeinschaftlichen und der öffentlichen Anlagen ist wirtschaftlich nur möglich, wenn die Anlagen vorweg ausgebaut sind. Diese bilden den Rahmen der für die Landabfindung der Teilnehmer verbleibenden Blockflächen. Die planerischen Vorgaben für einen zeitgerechten Verfahrensforgang unterstreichen die Dringlichkeit der Ausbaumaßnahmen.

Die sachgerechte Verwendung der für das Haushaltsjahr bereitgestellten öffentlichen Mittel setzt einen planmäßigen und fristgerechten Ausbau der Maßnahmen voraus.

Die Ermessensentscheidung, wann ein vorübergehender Nachteil als Härtefall zu entschädigen ist, ist nach Anhörung des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft wie unter II. getroffen worden. Bei der Entscheidung über Einzelanträge stellt das DLR auf die betrieblichen Verhältnisse der Betroffenen unter Abwägung mit den Interessen der Teilnehmergeinschaft ab.

Die materiellen Gründe für den Erlass dieser Anordnung liegen vor.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten des Verfahrens, da der vorzeitige Ausbau der gemeinschaftlichen Anlagen der besseren und schnelleren Erreichung der neuen Grundstücke dient und somit eine erhebliche Erleichterung in der Bewirtschaftung zur Folge hat.

Die sofortige Vollziehung liegt aber auch im öffentlichen Interesse, da der Allgemeinheit im Hinblick auf die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und wegen der in die Bodenordnung investierten erheblichen öffentlichen Mittel daran gelegen ist, die Ziele des Verfahrens möglichst bald herbeizuführen.

Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der VwGO sind damit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats mit dem 1. Tag der Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinpfalz
Konrad-Adenauer-Straße 35, 67433 Neustadt

oder

wahlweise bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD)

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der o.g. Behörden eingegangen ist.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73) in der jeweils geltenden Fassung zu versehen.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei dem **DLR** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.dlr.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Bei der Erhebung des Widerspruchs durch elektronische Form bei der **ADD** sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite www.add.rlp.de unter Service/Elektronische Kommunikation ausgeführt sind.

Im Auftrag

gez. Claudia Merkel